

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine bessere Kontrolle der Arbeitgeber bei der Vergabe von Minijobs und eine bessere Information der Minijobber über ihre Rechte und Pflichten gefordert, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhindern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, vielen Minijobbern würden die gesetzlichen Ansprüche verwehrt. Sie seien über ihre gesetzlichen Ansprüche nicht aufgeklärt und würden diese nicht kennen. Dazu zählten u. a. der bezahlte Erholungsurlaub und die Entgeltfortzahlung. Gegenüber Vollzeitbeschäftigten komme es zu Diskriminierungen, wenn beispielweise Zuschläge oder Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht gewährt würden. Viele Minijobber machten ihre Ansprüche auch aus Angst vor einer Kündigung nicht geltend. Der Staat dürfe bei der Ausbeutung nicht wegschauen. Die Arbeitgeber sollten informiert und kontrolliert werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 82 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 46 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Festzuhalten ist, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise das Arbeitszeitgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz oder das Bundesurlaubsgesetz, für Minijobber genauso wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist es zutreffend, dass Minijobbern einige Rechte von ihren Arbeitgebern seltener gewährt

werden als anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dies beziehe sich insbesondere auf die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen sowie auf bezahlten Erholungsurlaub. Dies geschehe sowohl aus Rechtsunkenntnis als auch wissentlich.

Das BMAS hat zugesichert, sich dafür einzusetzen, dass geringfügig Beschäftigte besser über ihre Rechte informiert werden.

Auch habe der zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mindestlohn Verbesserungen geschaffen. Die Einhaltung werde kontrolliert und Verstöße sanktioniert.

Für den Fall, dass geringfügig Beschäftigten absichtlich Ansprüche vorenthalten werden, ist auf den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu verweisen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Minijobzentrale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber über das geltende Arbeitsrecht informiert. So erhalten Minijobber beispielsweise mit der erstmaligen Anmeldung bei der Minijobzentrale ein Merkblatt zum Arbeitsrecht. Darüber hinaus sind auf der Internetseite des BMAS eine Vielzahl von Informationen für Minijobber verfügbar. Zudem besteht die Möglichkeit, sich beim Bürgertelefon des BMAS zu der Thematik „Minijobs“ zu informieren.

Der Petitionsausschuss begrüßt das ausgebaute Informations- und Beratungsangebot durch das BMAS und die Minijobzentrale. Darüber hinaus sieht er keine Veranlassung, im Sinne des vorgebrachten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, soweit eine bessere Information der Minijobber über ihre Rechte und Pflichten gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden ist der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen.